

## **Beschluss der Landesregierung vom 20.01.2015 über die Geschäftsordnung der Kulturbeiräte**

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 150 / 2012, wird verordnet:

### § 1

#### Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Kulturbeiräte werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Ein Kulturbeirat ist zudem binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Bei Bedarf können die Mitglieder aller Kulturbeiräte zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung sind bis zu diesem Zeitpunkt einzubringen, um in der Einladung berücksichtigt werden zu können.
- (3) Die Tagesordnung hat jedenfalls die Punkte Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Genehmigung der Tagesordnung und Allfälliges zu enthalten.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 2

#### Beschlussfassung

- (1) Die Kulturbeiräte sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der / die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis zur Einberufung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende schriftlich einzubringen. Die Tagesordnung kann mit Stimmenmehrheit ergänzt oder in ihrer Reihenfolge geändert werden.
- (3) Die Kulturbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Der / die Vorsitzende bzw. sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin sind nicht stimmberechtigt.

- (4) Im Verhinderungsfall kann einem Mitglied des Kulturbeirates das Stimmrecht für die jeweilige Sitzung mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Auf jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen werden.
- (5) Für die Erstattung von Vorschlägen zur Vergabe von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien gelten folgende Beschlusserfordernisse:
  - a. Einstimmigkeit: Museumspreis des Landes Tirol, Preis für zeitgenössische Musik, Bildungsinnovationspreis, Paul Flora Preis, Tiroler Blasmusikpreis, Volksbühnenpreis, Tiroler Landespreis für Chöre und Vokalensembles
  - b. Mehrstimmigkeit (zwei Drittel): Tiroler Volkskulturpreis, Otto Grünmandlpreis
- (6) Beschlüsse können im Bedarfsfall schriftlich auf dem Umlaufweg herbeigeführt werden. Es gelten die allgemeinen Beschlusserfordernisse der Kulturbeiräte. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (7) Bei Befangenheit oder Unvereinbarkeit besteht für die Mitglieder des Kulturbeirates die Verpflichtung, dies offenzulegen und sich er Stimme zu enthalten.

### § 3

#### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, die zu enthalten hat:
  - a. den Ort und die Zeit der Sitzung,
  - b. die Anwesenden,
  - c. die Tagesordnung,
  - d. die gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden zu unterfertigen und spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. Das Sitzungsprotokoll ist ein Resümee- und Beschlussprotokoll. Es sind die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen (unter Nennung der Stimmverhältnisse) wiederzugeben. Die Sitzungsprotokolle werden auf der Homepage der Abteilung Kultur veröffentlicht.

## § 4

### Geschäftsstelle

- (1) Die Kanzleigeschäfte der Kulturbeiräte hat die nach der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Kulturförderung zuständige Abteilung zu führen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Beiräte insbesondere bei folgenden Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Sitzungen, Einholen der notwendigen Informationen,
  - b. Einladungen und rechtzeitige Versendung der Unterlagen,
  - c. Erstellung von Protokollen, Versendung und Aufbewahrung,
  - d. Durchführen der Beschlüsse,
  - e. Administrierung des Aufwandsatzes.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.